

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 80 (1983)

Heft: 5

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das revidierte Fürsorgegesetz im Kanton Basel-Stadt

von Dr. jur. *Hans Martin Tschudi*, Departementssekretär des Wirtschafts- und Sozialdepartementes des Kantons Basel-Stadt (1. Teil)

Einleitung

Die öffentliche Fürsorge ist aufgrund der besonderen Verhältnisse im Kanton Basel-Stadt heute noch Aufgabe verschiedener Ämter und Institutionen. Seit Jahren sind Bestrebungen im Gange, den beiden Landgemeinden Riehen und Bettingen mehr Autonomie zuzuerkennen, so auch im Fürsorgewesen. Zukünftig soll jede Gemeinde ihre Einwohner selbständig betreuen.

Um die notwendigen Gesetzesänderungen vornehmen zu können, war eine Revision der Kantonsverfassung (Neuregelung der Zuständigkeit in der öffentlichen Fürsorge) einzuleiten. Die Basler Stimmbürger haben die entsprechende Vorlage mit grossem Mehr angenommen, und die Bundesversammlung hat der Änderung der baselstädtischen Kantonsverfassung die eidgenössische Gewährleistung erteilt. Damit sind die Voraussetzungen für eine neue Fürsorgegesetzgebung geschaffen.

Ziel der Revision

Das revidierte Gesetz betreffend die öffentliche Fürsorge vom 21. April 1960 ersetzt die über 20jährige bisherige Fassung, die in den letzten Jahren nicht mehr allen Gegebenheiten gerecht zu werden vermochte. Das neue Gesetz ist in allen Teilen den veränderten Verhältnissen und dem Verständnis für die gewandelten sozialen Bedürfnisse angepasst worden.

Das ab Januar 1984 geltende Fürsorgegesetz verschafft einen besseren Überblick über die Strukturen und erleichtert damit den Kontakt zwischen dem Unterstützungsberechtigten und dem Amt. Bereits in der Schrift «Basel 76» hat der Regierungsrat seine Zielvorstellungen im Bereich des Wohlfahrtswesens formuliert und dabei auf die Wünschbarkeit eines einzigen Amtes hingewiesen, das sämtliche Fürsorgetätigkeiten ausübt. Diesem Ziel dient die Zusammenlegung der Allgemeinen Sozialhilfe mit dem Bürgerlichen Fürsorgeamt. Betreute die Allgemeine Sozialhilfe bis anhin im Kanton ansässige Bürger anderer Kantone, Ausländer, Asylsuchende und Durchreisende, so war das Bürgerliche Fürsorgeamt, eine Institution der Bürgergemeinde, für die

Basler Bürger zuständig. In rechtlicher Hinsicht ist mit der Vereinigung der beiden Ämter die Einführung des Wohnsitzprinzips auch im Kanton Basel-Stadt verbunden, was eine Anpassung an das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 bedeutet.

In den folgenden neun Abschnitten wird das ab 1. Januar 1984 geltende Fürsorgegesetz vorgestellt und auf die Besonderheiten näher eingegangen:

I. Voraussetzungen und Aufgabe der öffentlichen Fürsorge

Bürger und Kantonseinwohner werden nach Massgabe dieses Gesetzes unterstützt (§ 1 Abs. 1). Die Unterstützung von Bürgern anderer Kantone und Ausländern richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (§ 1 Abs. 2). Bestehen keine Fürsorgeabkommen mit anderen Ländern, *soll* Unterstützung in der Regel nur unter der Voraussetzung einer angemessenen heimatlichen Kostenbeteiligung¹ erfolgen (§ 1 Abs. 3). Diese Bestimmung war bereits in der bisherigen Fassung als «kann»-Vorschrift enthalten.

Diese Verschärfung musste vorgenommen werden, um den sich häufenden Missbräuchen zu begegnen. In zunehmendem Masse reisten mittellose Ausländer, deren Heimatstaat sich gar nicht oder nur in unzureichender Höhe an den Kosten beteiligt, in den sozial aufgeschlossenen Kanton Basel-Stadt, um Unterstützungsgelder in Anspruch zu nehmen. Auf Härtefälle kann hingegen nach wie vor Rücksicht genommen werden (§ 1 Abs. 4).

Die öffentliche Fürsorge hat die Hilfesuchenden in erster Linie zu beraten und nur soweit erforderlich zu unterstützen. Im Vordergrund steht die Hilfe zur Selbsthilfe und nicht die finanzielle Unterstützung. Ziel ist, Hilfe zur Bewältigung von Problemen zu bieten, ohne damit ein aus dauernder Unterstützung entstehendes Abhängigkeitsverhältnis zu schaffen. Finanzielle Leistungen erfolgen nur bei Bedürftigkeit, welche laut Definition des Gesetzes dann vorliegt, wenn der Betroffene ausserstande ist, die Mittel für sich und seine Angehörigen zu beschaffen (§ 3).

II. Umfang und Art der öffentlichen Unterstützung

Die Unterstützung deckt den notwendigen Lebensbedarf unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Bedürftigen. Die dabei massgebenden Richtlinien werden vom Wirtschafts- und Sozialdepartement als kantonalem Fachdepartement erlassen. Zurzeit gelten folgende Ansätze:

¹ Vgl. hiezu unveröffentlichtes Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 14. Januar 1983 i.S. R.A. gegen Basel-Stadt betreffend Unterstützungsleistungen.

Einzelperson mit eigener Kochgelegenheit	Fr. 511.–
mit auswärtiger Verpflegung	Fr. 616.–
Ehepaar	Fr. 771.–
pro Kind je nach Alter	zwischen Fr. 175.– und Fr. 260.–

Zusätzlich werden unter anderem die Mietzinskosten sowie die Aufwendungen für die Bekleidung übernommen.

Die Art der Unterstützung ist nicht nur auf Geldleistungen beschränkt. Die Liste im Gesetz ist nicht abschliessend und erwähnt Naturalien sowie die Unterbringung in Spitälern oder Altersheimen (§ 4 Abs. 2). Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über behördlich angeordnete Versorgungen (§ 4 Abs. 3).

Die berufliche Ausbildung der Kinder des Unterstützten ist bei entsprechender Eignung zu gewährleisten (§ 5).

Als entscheidender Grundsatz sowohl in der bisherigen wie auch in der neuen Fassung des Fürsorgegesetzes gilt das *Subsidiaritätsprinzip*: Die öffentliche Unterstützung wird in der Regel erst ausgerichtet, wenn die unterhalts- und unterstützungspflichtigen Personen nicht in der Lage sind, für den Bedürftigen aufzukommen und wenn die Leistungen der Sozialversicherung erschöpft oder ungenügend sind (§ 6). Zur Abklärung der Situation ist der Bedürftige verpflichtet, über seine finanziellen Verhältnisse sowie über diejenigen der mit ihm zusammenlebenden Angehörigen vollständig Auskunft zu geben (§ 7).

III. Verwandtenunterstützung und Rückerstattung

Die Rückerstattungspflicht der Verwandten richtet sich nach dem Zivilgesetzbuch. Die Fürsorgebehörden sind verpflichtet, die in Art. 328/9 ZGB genannten Personen auf ihre Unterstützungspflicht hinzuweisen, sie zur Zahlung zu verpflichten und gegebenenfalls bereits auf die Behörden übergegangene Ansprüche geltend zu machen. Im Streitfall ist Klage zu erheben (§ 8).

Ebenfalls zur Rückerstattung verpflichtet ist, wer für sich, seinen Ehegatten oder für unmündige Kinder Unterstützung bezogen hat, sofern er in günstige finanzielle Verhältnisse kommt. Diese Verpflichtung überträgt sich auch auf die Erben bis zur Höhe des erhaltenen Vermögens (§ 9). In Härtefällen kann die Rückforderung ganz oder teilweise erlassen werden (§ 10).

Der Rückforderungsanspruch verwirkt nach 20 Jahren von jeder Unterstützung an gerechnet. Unterstützungen, die durch Vermögenswerte irgendwelcher Art sichergestellt sind, unterliegen der Verwirkung nicht (§ 11 Abs. 2).

(Fortsetzung folgt in Heft Nr.6/83)